

**Entwurf der Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Nationalrates**

vom 23. Januar 2007

2

**Bundesgesetz über dringende
Anpassungen bei den
Offenlegungspflichten im
Börsengesetz**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

beschliesst:

Das Börsengesetz vom 24. März 1995
wird wie folgt geändert:

I

Art. 20 Meldepflicht

¹ Wer direkt, indirekt oder in
gemeinsamer Absprache mit Dritten
Aktien oder Erwerbs- oder
Veräusserungsrechte bezüglich Aktien
einer Gesellschaft mit Sitz in der
Schweiz, deren Beteiligungspapiere
mindestens teilweise in der Schweiz
kотиert sind, für eigene Rechnung
erwirbt oder veräussert und dadurch
den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25,
33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der
Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht,
erreicht, unter- oder überschreitet,
muss dies der Gesellschaft und den
Börsen, an denen die
Beteiligungspapiere kотиert sind,
melden.

Beschluss des Nationalrates

vom 7. März 2007

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts anderes vermerkt ist*

Art. 20

**Anträge der Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Ständerates**

vom

Kommission des Nationalrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

^{1bis} Als indirekter und offenlegungspflichtiger Erwerb im Sinne des ersten Absatzes gelten namentlich sämtliche Vereinbarungen oder andere Vorkehren wie beispielsweise Options-, Swap- oder mit diesen Geschäften vergleichbare Transaktionen, die eine Person im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot im Sinne des Artikel 22 ff. BEHG tätigt und die es ihr als Anbieter oder einer mit dieser in gemeinsamer Absprache handelnden Person ermöglichen, eine Beteiligung an der Zielgesellschaft zu erlangen, selbst wenn durch diese Vorkehren kein Rechtsanspruch auf Übertragung von Aktien der Zielgesellschaft begründet wird.

² Die Umwandlung von Partizipations- oder Genussscheinen in Aktien und die Ausübung von Wandel- oder Erwerbsrechten sind einem Erwerb gleichgestellt. Die Ausübung von Veräusserungsrechten ist einer Veräusserung gleichgestellt.

...

^{4bis} (*neu*) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, der Gesellschaft oder eines ihrer Aktionäre kann der Richter die Ausübung des Stimmrechts der Person, die eine Beteiligung unter Verletzung von Absatz 1 erwirbt oder veräussert, durch einstweilige Verfügung suspendieren. Hat die Person eine Beteiligung im Hinblick auf ein öffentliches Übernahmeangebot (5. Abschnitt) unter Verletzung von Absatz 1 erworben, so können die Übernahmekommission, die Zielgesellschaft oder einer ihrer Aktionäre vom Richter die

Kommission des Nationalrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Suspendierung des Stimmrechts verlangen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über den Umfang der Meldepflicht, die Behandlung von Erwerbs- und Veräusserungsrechten, die Berechnung der Stimmrechte sowie über die Fristen, innert welchen der Meldepflicht nachgekommen werden muss und eine Gesellschaft Veränderungen der Besitzverhältnisse nach Absatz 1 zu veröffentlichen hat. Die Übernahmekommission (Art. 23) hat ein Antragsrecht.

Art. 31 Abs. 1 Meldepflicht

¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren melden.

II

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

Kommission des Nationalrates

Nationalrat

Kommission des Ständerates

² Es tritt am ... (einen Tag nach seiner Verabschiedung) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.